



Stellungnahme Nr. 29 August 2015

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (BT-Drucks. 18/4898)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender
RA Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatter)
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RA Prof. Dr. Holger Matt
RAin Anke Müller-Jacobsen
RA Prof. Dr. Tido Park
RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Anne Wehnert
RAin Dr. Annette von Stetten

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Vorbemerkungen

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (BT-Drucksache 18/4898) soll – wie es in der Entwurfsbegründung heißt (S. 2) – ein „Bündel von Maßnahmen im Kampf gegen Doping ergriffen werden“. Insbesondere soll durch neue Straftatbestände „eine umfassende strafrechtliche Sanktionierung ermöglicht“ werden. Der Regierungsentwurf erhebt den Anspruch, eine „Neuausrichtung in der strafrechtlichen Dopingbekämpfung“ darzustellen, wobei „Kern“ dieser Neuausrichtung der Straftatbestand des sog. Selbstdopings sein soll (S. 27). Auf S. 30 der Entwurfsbegründung wird der neue Straftatbestand des Selbstdopings als „tragender Eckpfeiler der mit dem Anti-Doping-Gesetz verfolgten Dopingbekämpfungskonzeption“ bezeichnet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt prinzipiell Überlegungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport und sieht auch in einzelnen Bereichen Handlungsbedarf. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt aber die Schaffung eines strafbewehrten Verbots des sog. Selbstdopings ab. Außerdem lehnt sie die Einführung einer Strafbarkeit von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings ab.

2. Stellungnahme

a) Schutzgut?

Zwar hat das BVerfG in einer Entscheidung vom 26.02.2008 entschieden, dass der Gesetzgeber in der Entscheidung grundsätzlich frei ist, ob er ein bestimmtes Rechtsgut gerade mit den Mitteln des Strafrechts schützen will (BVerfGE 120, 224, 240). Daraus folgt aber, dass der Gesetzgeber zur verhältnismäßigen Begrenzung des Anwendungsbereichs des Strafrechts als Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes verfassungsrechtlich legitime Schutzgüter ausweisen muss (BVerfGE 120, 224, 241). Die Zielsetzung, moralische oder ethische Grundwerte zu schützen, bietet keine Legitimation für eine strafrechtliche Sanktionierung. Die Strafandrohung muss als Ultima Ratio geeignet und erforderlich sein, um den Schutz des Rechtsguts zu erreichen.

In der Entwurfsbegründung werden eine Vielzahl von angeblichen Schutzgütern zur Legitimierung des staatlichen Eingriffs mit den Mitteln des Strafrechts aufgeführt, so etwa

- das „*öffentliche Interesse daran, den Sport vor negativen Einflüssen und Entwicklungen zu bewahren*“ (S. 1),
- der „*Schutz der Gesundheit*“ (S. 2),
- der „*Schutz der Integrität des Sports sowie zur Kriminalitätsbekämpfung zur Dopingbekämpfung*“ (S. 2),
- der „*Schutz der ethisch-moralischen Grundwerte des Sports und damit seiner Grundlagen*“ (S. 2),
- der „*Schutz der Funktionsfähigkeit des Systems des organisierten Sports*“ (S. 19),
- der Schutz davor, „*mit Doping die Ergebnisse von sportlichen Wettbewerben zu verfälschen und damit die Zukunft des Sports zu gefährden*“ (S. 20),
- der Schutz der „*Integrität des Sports und seiner ethisch-moralischen Grundwerte*“ (S. 28).

Dieser bunte Strauß angeblicher Schutzgüter ist ebenso indifferent wie diffus. Die angeblichen Schutzgüter sind sowohl sprachlich als auch in ihrer Funktionalität weitgehend unbestimmt und in ihren Konturen unscharf. Die „Integrität des Sports“, seine „ethisch-moralischen Grundwerte“ oder aber die „Funktionsfähigkeit des Systems des Sports“ sind keine verfassungsrechtlich legitimen Schutzgüter für den Einsatz des Strafrechts, sondern konturenarme, in weiten Teilen auch stark moralisierende und ethisierende Universalrechtsgüter, die nicht geeignet sind, eine legitime verfassungsrechtliche Grundlage für die Schaffung neuer Straftatbestände zu bieten. Die Aufladung dieser angeblichen Schutzgüter mit moralischen und ethischen Kategorien lässt überdies die Grenze zwischen der Ahndung strafwürdigen Verhaltens mit dem Ziel des Rechtsgüterschutzes einerseits und der Sanktionierung moralisch verwerflichen oder unethischen Verhaltens in bedenklicher Weise verschwimmen. Das Strafrecht dient ausschließlich dem Rechtsgüterschutz und nicht dazu, ethisch-moralische Wertvorstellungen der Bevölkerung zu fördern. Moralität und Legalität sind strikt voneinander zu trennen. Der Gesetzentwurf hebt diese Trennung auf und redet einem moralisierenden Strafrechtsverständnis das Wort.

Soweit in der Entwurfsbegründung der „Schutz der Gesundheit“ zum Schutzgut erhoben wird, begegnet auch dies verfassungsrechtlichen Bedenken. Art 2 Abs. 1 GG gewährleistet mit der allgemeinen Handlungsfreiheit auch das Grundrecht des Einzelnen auf eine riskante, den eigenen Körper gefährdende Lebensführung. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung ist jedenfalls insoweit grundrechtlich geschützt, als der Betroffene im Rechtssinne frei verantwortlich und in Kenntnis der Tragweite seiner Entscheidung handelt (vgl. nur BGHSt 49, 34; 49, 166). Warum soll der im Strafrecht allgemein anerkannte Gedanke der straflosen Selbstschädigung im Spitzensport nicht gelten? Der Entwurf setzt sich mit dieser Problematik mit keinem Wort auseinander.

Wenn der Gesetzgeber tatsächlich den Schutz der Gesundheit zum maßgeblichen Schutzgut erheben wollte, so stellt sich die Frage, warum nur der Spitzensport und nicht der Breiten-, Freizeit- und Fitnesssport in gleicher Weise mit in die strafrechtliche Sanktionierung einbezogen werden soll. Ist die Gesundheit von Breitensportlern gegenüber Spitzensportlern weniger schutzwürdig?

Wenn sich die verfassungsrechtliche Legitimation der Pönalisierung tatsächlich aus dem Schutz der „ethisch-moralischen Grundwerte des Sports“ ergeben soll, so erscheint zweifelhaft, ob sich diese Grundwerte wirklich glaubwürdig gerade aus dem Spitzensport ableiten lassen. Denn es ist gerade der Spitzensport, insbesondere die bisherige Dopingpraxis in vielen Sportarten, aber auch die uneinheitliche Anwendung der sport- und verbandsrechtlichen Kontroll- und Überwachungspraxis, die aus Sicht der Öffentlichkeit Zweifel an der ethisch-moralischen Grundausrichtung des Spitzensports begründen. Hinzu kommt, dass in weiten Teilen der Öffentlichkeit bekannt ist, dass Spitzenleistungen im Sport nicht ohne Manipulationen zu erreichen sind. Oftmals werden solche Manipulationen in der Öffentlichkeit sogar in Kauf genommen, damit auch weiterhin sportliche Höchstleistungen erbracht werden können.

Zweifel an der verfassungsrechtlichen Eignung des Schutzguts „Integrität im Sport“ begründen sich auch daraus, dass der Strafgesetzgeber diese Integrität ohnehin nur bei deutschen Sportlern und ausländischen Teilnehmern an Wettbewerben in Deutschland (sog. Inlandsprinzip, § 3 StGB) anstreben kann. Aufgrund der internationalen Vernetzung des Spitzensports kann Doping effektiv nur länderübergreifend bekämpft werden. Dieses Ziel verfehlt der Gesetzesentwurf. Er schützt bei Wettbewerben im Ausland allenfalls den – mutmaßlich lauterer – ausländischen Sportler gegen den unredlichen deutschen Sportler, nicht aber den lauterer deutschen Sportler gegen seine unredliche ausländische Konkurrenz. Das ist Gesetzgebung für die Galerie, die nur zu einer sinnlosen Belastung justizieller Ressourcen führt, ohne einem nachvollziehbaren und plausiblen Schutzkonzept zu folgen. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzesentwurf auch dem Verdacht ausgesetzt, letztlich und der Sache nach allenfalls die kommerziellen Interessen derer zu schützen, die mit dem Sport als Werbepattform Millionenbeträge erwirtschaften.

Dass die Strafvorschrift des Selbstdopings jeder verfassungsrechtlichen Legitimation durch den Schutz eines geeigneten Rechtsgutes entbehrt, entspricht auch der Auffassung des Bundesrates in seinem Beschluss vom 29.11.2013 (BR-Drucksache 266/13). Hier hat der Bundesrat zur Problematik des Schutzguts in grundsätzlicher Weise hervorgehoben (BR-Drucksache 266/13, S. 11):

„Eine materiell-rechtliche Strafnorm bedarf der Rechtfertigung durch ein zu schützendes Rechtsgut. Sie darf nicht nur Vehikel zur Verdachtsschöpfung oder zur Erleichterung des Nachweises dessen sein, was eigentlich strafwürdig ist. Mit der Einführung einer Besitzstrafbarkeit für alle Dopingmittel und für jede noch so geringe Menge würde man aber mit dem im Arzneimittelgesetz verbotenen Umgang mit Dopingmitteln einen neuen Zweck verfolgen. Da der Besitz einer geringen Menge von Dopingsubstanzen nur auf eine Verwendung zum Eigendoping, nicht aber auf eine Weitergabe hindeutet, kommt der Schutz der Gesundheit nicht in Betracht, weil Dritte nicht betroffen sind. Die eigenverantwortliche Selbstschädigung ist nach deutschem Recht grundsätzlich nicht strafbar. Strafgrund könnte hier nur die Absicherung sportlicher Fairness sein. Die Fairness im Sport als solche ist aber kein durch den Staat mit strafrechtlichen Mitteln durchsetzbares Rechtsgut.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Und weiter (BR-Drucksache 266/13, S. 16):

„Zwar gibt es weiterhin gute Gründe, das Eigendoping als solches nicht unter Strafe zu stellen. Der Gesundheitsschutz für den Sportler selbst trägt eine Strafnorm nicht, weil die bewusste Selbstgefährdung generell straflos ist. Der Verstoß gegen die sportliche Fairness und damit gegen die Grundvoraussetzung sportlichen Wettbewerbs rechtfertigt eine Strafnorm ebenfalls nicht, weil es sich nicht um staatlich zu schützende Rechtsgüter mit einem

Rang handelt, der strafrechtliches Eingreifen erlauben würde.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Dem ist nichts hinzuzufügen.

b) Verstoß gegen die Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts

Das Strafrecht ist Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes für die hoheitliche Reglementierung eines Lebensbereichs. Es darf nur dann eingesetzt werden, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich ist, seine Verhinderung mit den Mitteln des Strafrechts daher geboten erscheint (vgl. nur BVerfGE 120, 224, 240; 96, 10, 25; 90, 145, 201; 88, 203, 258).

Mit dem Ultima-Ratio-Prinzip ist es nicht vereinbar, wenn ein Strafgesetz erlassen wird, nicht um verfassungsrechtlich legitime Rechtsgüter zu schützen, sondern – unterhalb der Ebene des Rechtsgüterschutzes – um gesellschaftspolitisch erwünschte Ziele zu erreichen. Ethik und Moral sind im sozialen Raum zweifellos von großer Bedeutung, sie bedürfen aber keines Schutzes gerade durch das Strafrecht.

Bei der Frage, ob der Schutz der in der Entwurfsbegründung genannten Rechtsgüter gerade mit neuen Strafvorschriften unverzichtbar erscheint, ist zunächst ein Blick auf das vorhandene strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Dopings zu richten:

Durch die 8. Novelle zur Änderung des AMG vom 11.09.1998 ist mit der Vorschrift des § 95 Abs. 1 Ziff. 2 a iVm § 6 a Abs. AMG das strafbewehrte Verbot begründet worden, Stoffe zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden (BGBl. I S. 2649). Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24.10.2007 (BGBl. I S. 2510) kam es zu einer weiteren Verschärfung des AMG, mit der eine Strafbarkeit wegen Besitzes nicht geringer Mengen von Dopingsubstanzen (§ 6 a Abs. 2 a AMG), eine Etikettierungspflicht für die betroffenen Arzneimittel (§ 6 a Abs. 2 S. 2 AMG), die Strafschärfung für banden- und gewerbsmäßige Dopingstraftaten (§ 95 Abs. 3 Ziff. 2 b AMG) und die Übertragung von Ermittlungsbefugnissen für Fälle international organisierten ungesetzlichen Handels auf das BKA (§ 4 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AMG) eingeführt wurde.

Der Evaluierungsbericht zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG) kam im September 2012 zu dem Ergebnis, dass im Grundsatz hinreichende gesetzliche, administrative und vertragliche Grundlagen zur Bekämpfung des Dopings zur Verfügung stehen. Im Jahre 2011, also zeitlich nach der AMG-Reform durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24.10.2007, gab es mehr als fünf Mal so viele Strafverfahren bzw. 12 Mal mehr Strafurteile im Bereich der Dopingverfolgung als in den Jahren 2007/2008. Die rechtstatsächliche Entwicklung belegt, dass die vorhandenen Strafvorschriften zu einer verstärkten Sanktionierung von Dopingfällen geführt haben. Vor diesem Hintergrund ist eine Notwendigkeit für eine erneute Verschärfung des Dopingstrafrechts rechtstatsächlich nicht dargetan.

Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf weist selbst auf das bestehende Kontrollsystem der Verbände und die verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten hin (S. 2). In der Entwurfsbegründung wird in diesem Zusammenhang allerdings die These aufgestellt, dass die Maßnahmen des organisierten Sports „nicht ausreichend“ seien, daher müssten neue Strafvorschriften eine „umfassende strafrechtliche Sanktionierung ermöglichen“ (S. 2). Die neuen Straftatbestände stünden dabei „neben den sportverbandsrechtlichen Möglichkeiten“.

Diese Ausführungen sind unter dem Gesichtspunkt der Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts schon deshalb inakzeptabel, weil der Entwurf jede rechtstatsächliche Begründung dafür schuldig bleibt, warum die bisherigen Regelungen „nicht ausreichend“ sein sollen. Eine nähere Begründung hätte sich schon deshalb aufgedrängt, weil das Sport- und Verbandsdisziplinarrecht bekanntermaßen einschneidende, nachhaltige und zeitnahe Sanktionen gegen Dopingsünder bereithält, z.B. Sperren, Suspendierungen, Vertragsstrafen, Titel- oder Medaillenverluste. Es ist unbestreitbar, dass für einen Sportler eine jahrelange oder gar lebenslange Sperre eine wesentlich einschneidendere und spürbarere Sanktion darstellt als eine Geld- oder Bewährungsstrafe, die nach einem unter Umständen jahrelang dauernden Strafverfahren gegen den Sportler verhängt wird. Hinzu kommt die Reaktion von Sponsoren und Medien auf Dopingskandale, die für einen Sportler bis hin zum sozialen und wirtschaftlichen Exitus einschneidendste Folgen haben kann. Ein Mehrwert des Strafrechts ist vor dem Hintergrund der harten und deutlichen spürbaren verbandsrechtlichen Sanktionen und der öffentlichen Reaktionen nicht erkennbar.

Hinzukommen kaum auflösbare Unterschiede in den Verfahrensordnungen der Verbände einerseits und der StPO andererseits. Das Verbandssanktionsrecht beruht in der Regel auf dem Anscheinsbeweis bei positiver A- oder B-Probe. Vor dem Hintergrund dieses Anscheinsbeweises muss sich der Sportler erklären und einen atypischen Geschehensablauf nachweisen. Tut er dies nicht, kann auf der Grundlage des Anscheinsbeweises eine Verbandssanktion ergehen. Damit beruht die sportrechtliche Sanktion auf dem Anscheinsbeweis, das Strafrecht demgegenüber auf dem Beweis der Schuld. Wie diese strukturellen Unterschiede in den Verfahrensordnungen aufzulösen sind, ist völlig offen und wird in der Entwurfsbegründung nicht behandelt. Insbesondere wird mit keinem Wort thematisiert, ob und in welchem Umfang der faktische Erklärungszwang im verbandsrechtlichen Verfahren zu einem Verwertungsverbot im Strafverfahren führen muss.

c) Verstoß gegen den Nemo-Tenetur-Grundsatz

Dass der Nemo-Tenetur-Grundsatz durch den Gesetzesentwurf berührt werden kann, drängt sich insbesondere beim sog. Selbstdoping auf. Es ist allgemein bekannt, dass sich Spitzensportler im Dopingkontrollpool regelmäßigen Dopingkontrollen der NADA unterwerfen müssen. Würde der Sportler bei einer verpflichtend von ihm wahrzunehmenden Dopingkontrolle einer Straftat des Selbstdopings überführt, so hätte er unter dem Zwang der verbandsrechtlichen Teilnahmepflicht an der eigenen strafrechtlichen Selbstbezichtigung mitgewirkt.

Je offenkundiger dieser Befund ist, umso bemerkenswerter ist, wie die Entwurfsbegründung hiermit umgeht. Auf S. 19 des Entwurfs wird hierzu lapidar festgestellt:

„Die Strafbewehrung durch den Tatbestand des Selbstdopings (§ 3 AntiDopG) führt dabei nicht dazu, dass die Sportlerin oder der Sportler im sportinternen Dopingkontrollsystem die Abgabe der Dopingprobe verweigern darf. Der Verwertung der Dopingprobe im Strafprozess steht der nemo-tenetur-Grundsatz, nach dem niemand verpflichtet ist, sich im Strafverfahren selbst zu belasten, nicht entgegen.“

Eine nähere Begründung dieser gewagten These bleibt der Gesetzesentwurf schuldig. Nicht nur die verbandsrechtliche Verpflichtung, sich Dopingkontrollen zu unterziehen, sondern auch die faktische Erklärspflicht im Verbandsverfahren auf der Grundlage der dort geltenden Beweislastregeln stehen in Widerspruch zu dem Grundsatz, dass keiner gezwungen werden darf, sich einer Straftat selbst zu belasten. Bekanntlich hat das BVerfG im sog. Gemeinschuldnerbeschluss (BVerfGE 56, 37) in solchen Konstellationen – u.a. auch bezogen auf disziplinarrechtliche Verfahren – ein Verwertungsverbot für das Strafverfahren in Betracht gezogen. Es liegt nahe, dass ein solches Spannungsfeld auch im Verbandsverfahren besteht und einer Lösung zugeführt werden muss, zumal es sich bei der NADA um eine Institution mit quasi-staatlichen Befugnissen und faktischer Monopolstellung handelt. Der Entwurf findet für das Spannungsverhältnis zwischen der Selbstbelastungsfreiheit und den verbandsrechtlichen Mitwirkungspflichten des Sportlers nicht nur keine Lösung; er negiert das Problem.

d) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung der Strafbarkeit des sog. Selbstdopings auf „Spitzensportler“ (§ 4 Abs. 6 AntiDopG-E)

Nach § 4 Abs. 6 AntiDopG-E soll wegen Selbstdopings nur der „Spitzensportler“ im Sinne der Vorschrift des § 4 Abs. 6 Ziff. 1 AntiDopG-E sowie der, der „aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt“ (§ 4 Abs. 6 Ziff. 2 AntiDopG-E), bestraft werden können.

Die Einteilung von Sportlern in eine strafrechtliche Zwei-Klassen-Justiz ist schon im Ansatz verfehlt. Denn wenn die „Ethik im Sport“ das maßgeblich geschützte Rechtsgut sein soll, so ist nicht nachvollziehbar, warum die ethischen Grundlagen im Breiten-, Freizeit- und Fitnesssport weniger schutzwürdig sein sollen als im Spitzensport. Naheliegender erscheint sogar die gegenteilige Auffassung, nämlich dass der Schutz von Ethik und Moral im Sport gerade dort besonders wichtig und wertsetzend ist, wo größere Bevölkerungskreise bei ihrer sportlichen Betätigung von unethischen Verhaltensweisen betroffen und beeinträchtigt werden. Auch der Schutz der Gesundheit als Rechtsgut darf unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht auf einen ausgewählten kleinen Personenkreis beschränkt bleiben. Die Gesundheit von Sportlern, die nicht in den auserwählten Kreis der Sportler nach Maßgabe der Vorschrift des § 4 Abs. 6 AntiDopG-E fallen, ist nicht weniger schutzwürdig.

Gegen die Regelung in § 4 Abs. 6 Ziff. 2 AntiDopG-E bestehen überdies verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes nach Art. 103 Abs. 2 GG. Der Begriff der „Einnahmen von erheblichem Umfang“ ist völlig konturenlos und in seinem Anwendungsbereich in keiner Weise vorhersehbar. Die Entwurfsbegründung beschränkt sich auf den lapidaren Hinweis, es müsse sich um maßgebliche Leistungen handeln, „die deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen“ (S. 34). Dies trägt zur Konkretisierung der unbestimmten Gesetzesformulierung wenig bei. Insbesondere bleibt offen, ob sich der Begriff „erheblich“ nach absoluten Kategorien richtet oder von der Relation zu den sonstigen Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Sportlers abhängt. Völlig ungeklärt bleibt damit auch, ob und inwieweit Amateursportler (z.B. in der Fußball-Regional-, Ober- oder Verbandsliga), die regelmäßige Entlohnungen von ihren Vereinen erhalten, in den Anwendungsbereich des strafbaren Selbstdopings einbezogen werden.

e) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Strafbarkeit des Erwerbs und des Besitzes von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings (§§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 AntiDopG-E)

Nach den §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 3 AntiDopG-E soll allein der Erwerb und der Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings strafbar sein. Die Strafbarkeit gilt mengenunabhängig, d.h. auch bei Klein- und Kleinstmengen. In der Entwurfsbegründung wird zu dieser Verbotsnorm ausgeführt, die „Vorverlagerung“ sei gerechtfertigt, weil „bereits mit dem Erwerb und dem Besitz der Dopingmittel eine erhebliche Schutzgutgefährdung eintritt“ (S. 29).

Wenn schon der Einsatz des Strafrechts beim Selbstdoping nicht durch den Schutz konkreter Rechtsgüter verfassungsrechtlich legitimiert ist, so gilt dies erst Recht für Vorbereitungshandlungen wie Erwerb oder Besitz von Dopingmitteln. Die Behauptung einer „erhebliche Schutzgutgefährdung“ ist nicht mehr als eine legislative Platitüde. Ein verfassungsrechtlich nachvollziehbares Schutzgut, das den Einsatz des Strafrechts als Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes rechtfertigen könnte, existiert auch hier nicht.

Insbesondere die mengenunabhängige Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln begründet die Besorgnis, dass im Einzelfall auch Sachverhalte zum Gegenstand von Ermittlungsverfahren gemacht werden, in denen zwar Dopingmittel besessen werden, dies aber nicht „zum Zwecke“ des Selbstdopings geschieht. Die Beispielsfälle des Erwerbs eines Asthmamittels für einen Familienangehörigen oder eines manipulativen Unterschiebens von Dopingmitteln durch einen Konkurrenten mögen Einzelfälle sein. Wird allerdings einmal ein Anfangsverdacht bejaht und gegen den Sportler ein Ermittlungsverfahren wegen strafbaren Besitzes von Dopingmitteln eingeleitet, so dürfte es nur noch ein schwacher Trost für den Betroffenen sein, wenn ihm in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung der Nachweis gelingt, dass er das Dopingmittel nicht „zum Zwecke“ des Selbstdopings erworben oder besessen hat. Häufig werden Verteidigungsargumente in solchen Konstellationen jedoch als bloße Schutzbehauptungen vom Tisch gewischt. Die Karriere des Sportlers ist dann ohnehin zerstört.

- - -